

112.3

Studienreglement Sekundarstufe I

vom 1. September 2024 (Stand 1. September 2026)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW das nachfolgende Studienreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO PH FHNW) und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten des Studiengangs Sekundarstufe I des Instituts Sekundarstufe I und II.

² Das Studienreglement regelt insbesondere den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Studienabschluss der folgenden Studiengänge:

- a. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I als regulärer Studiengang sowie als Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 1 lit. d StuPO PH FHNW (integrierter Bachelorstudiengang);
- b. Masterstudiengänge Sekundarstufe I gemäss § 1 Abs. 1 lit. e StuPO PH FHNW:
 - i) Masterstudiengang aufbauend auf einem Bachelordiplom Sekundarstufe I (integrierter Masterstudiengang) als regulärer Studiengang sowie in der Studienvariante Quereinstieg;
 - ii) Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem Fachbachelordiplom (konsekutiver Masterstudiengang);
 - iii) Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Kindergarten-/Unterstufe oder Primarstufe (Stufenerweiterung mit Lehrdiplom für die Primarstufe; darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b StuPO PH FHNW);
- c. Facherweiterungsstudium gemäss § 1 Abs. 1 StuPO PH FHNW (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I).

Teil 2: Bachelorstudiengang Sekundarstufe I integriert

§ 2 Regulärer Bachelorstudiengang

2.1 Studienplan

Studierende des regulären Bachelorstudiengangs absolvieren ihr Studium gemäss folgendem Plan:

Studien- phase	ECTS	Studienbereich	ECTS	Fächer/Fachbereiche/Module	ECTS
Grundstudium	57	Erziehungswissenschaften (EW)	11	Lehren und Lernen	5
				Entwicklung und Erziehung	2
				Bildungssoziologie	2
				Inklusive Bildung	2
		Fachdidaktiken (FD)	16	Fach 1	4
				Fach 2	4
				Fach 3	4
				Fach 4 oder Sonderpädagogik	4
		Fachwissenschaften (FW)	16	Fach 1	4
				Fach 2	4
				Fach 3	4
				Fach 4 oder Sonderpädagogik	4
		Berufspraktische Studien (BpSt) (Basisphase)	8	Praktikum Seminar Mentorate	3 3 2
		Forschung und Entwicklung	2	Einführung in wissenschaftli- ches Arbeiten	2
		Überfachliche Studienelemente	2	Digitale Kompetenzen	2
		Wahlpflichtbereich	2	Wahlpflichtmodul	2
Hauptstudium	123	Erziehungswissenschaften (EW)	14	Lehren und Lernen	4
				Entwicklung und Erziehung	2
				Bildungssoziologie	3
				Inklusive Bildung	3
				Klassenlehrperson	2
		Fachdidaktiken (FD)	28	Fach 1	7
				Fach 2	7
				Fach 3	7
				Fach 4 oder Sonderpädagogik	7
		Fachwissenschaften (FW)	44	Fach 1	11
				Fach 2	11
				Fach 3	11
				Fach 4 oder Sonderpädagogik	11
		Berufspraktische Studien (BpSt) (Partnerschulphase, Erweiterungs- phase)	32	Praktika Seminare Mentorate	17 11 4
		Forschung und Entwicklung	5	Einführung in wiss. Methoden Vertiefung in wiss. Methoden	2 3
Total	180		180		180

2.2 Fächerangebot

Zu Beginn des Studiums werden vier Fächer bzw. drei Fächer plus Sonderpädagogik gewählt. Dabei können die folgenden Einzel- und Integrationsfächer studiert werden:

Einzelfächer

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Italienisch
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)

Integrationsfächer

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

Sonderpädagogik: Voraussetzung für die Wahl von Sonderpädagogik ist das Studium eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik.

§ 3 Studienvariante Bachelor Quereinstieg

3.1 Studienplan

Studierende der Studienvariante Bachelor Quereinstieg absolvieren ihr Studium gemäss folgendem Plan:

Studien- phase	ECTS	Studienbereich	ECTS	Fächer/Fachbereiche/Mo- dule	ECTS
Grundstudium	57	Erziehungswissenschaften (EW)	11	Lehren und Lernen	5
				Entwicklung und Erziehung	2
				Bildungssoziologie	2
				Inklusive Bildung	2
		Fachdidaktiken (FD)	16	Fach 1	4
				Fach 2	4
				Fach 3	4
				Fach 4 oder Sonderpädagogik	4
		Fachwissenschaften (FW)	16	Fach 1	4
				Fach 2	4
				Fach 3	4
				Fach 4 oder Sonderpädagogik	4
		Berufspraktische Studien (BpSt) (Grundlegungsphase)	9	Praktika Seminare Mentorate	3 4 2
		Forschung und Entwicklung	2	Einführung in wiss. Arbeiten	2
		Überfachliche Studienelemente	2	Digitale Kompetenzen	2
		Wahlpflichtbereich	2	Wahlpflichtmodul	2
Hauptstudium	123	Erziehungswissenschaften (EW)	14	Lehren und Lernen; Integrationsmodul (IM)	3
				Entwicklung und Erziehung	2
				Bildungssoziologie; IM	3
				Inklusive Bildung; IM	3
				Klassenlehrperson; IM;	3
		Fachdidaktiken und -wissenschaf- ten (FD 28 ECTS und FW 44 ECTS)	72	Fach 1; Anteil IM 7-9 ECTS ¹	18
				Fach 2; Anteil IM 7-9 ECTS ¹	18
				Fach 3; Anteil IM 7-9 ECTS ¹	18
				Fach 4 oder Sonderpädago- gik; Anteil IM 7-9 ECTS ¹	18
		Berufspraktische Studien (BpSt) (Orientierungsphase, Vertiefungs- phase)	31	Praxismodule Seminare Mentorate	12 15 4
		Forschung und Entwicklung	5	Einführung in wiss. Methoden Vertiefung in wiss. Methoden	2 3
Total	180		180		180

¹ Abhängig von Fächerwahl

3.2 Fächerangebot

Zu Beginn des Studiums werden vier Fächer bzw. drei Fächer plus Sonderpädagogik gewählt. Dabei muss aus jeder der folgenden Fachgruppen A bis D je ein Einzel- oder Integrationsfach studiert werden:

Fachgruppe A

Einzelfächer

- Mathematik
- Deutsch

Fachgruppe B

Einzelfächer

- Französisch
- Bildnerisches Gestalten

Integrationsfächer

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

Fachgruppe C

Einzelfächer

- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Englisch
- Bewegung und Sport

Fachgruppe D

Einzelfächer und Sonderpädagogik

- Medien und Informatik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Sonderpädagogik: Kann in dieser Fachgruppe anstelle eines Schulfachs gewählt werden.

Teil 3: Masterstudiengänge Sekundarstufe I integriert

§ 4 Masterstudiengang mit 4. Fach mit altrechtlichem Bachelordiplom

4.1 Studienplan

Studierende mit einem **Bachelordiplom Sekundarstufe I** der PH FHNW **gemäss Studienreglement 2017 mit drei Fächern - ohne oder mit maximal einem Integrationsfach** - absolvieren den Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer / Fachbereiche / Module	ECTS
Erziehungswissenschaften (EW)	15	Lehren und Lernen	5
		Entwicklung und Erziehung	3
		Bildungssoziologie	3
		Berufliche Orientierung	2
		Klassenlehrperson	2
Fachdidaktiken (FD)	15	4. Fach oder Sonderpädagogik	15
Fachwissenschaften (FW)	20-35	4. Fach oder Sonderpädagogik: - Einzelfach oder Sonderpädagogik (20 ECTS) - Integrationsfach (35 ECTS)	20-35
	(15)	Fortsetzung Integrationsfach aus dem Bachelor	(15)
Berufspraktische Studien (BpSt) (Konsolidierungsphase)	12	Praktika	3
		Seminare	7
		Mentorate	2
Überfachliche Studienelemente	4	Digitale Kompetenzen	2
		Sprachbewusster Fachunterricht	2
Masterarbeit	24	Masterarbeit	24
Total	90-120		90-120

4.2 Fächerangebot

Zu Beginn des Studiums wird das vierte Fach oder Sonderpädagogik gewählt:

Einzelfächer

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Italienisch
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)

Integrationsfächer

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

Sonderpädagogik: Voraussetzung für die Wahl von Sonderpädagogik ist das Studium eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik.

4.3 Masterarbeit

In der Masterarbeit wird eine erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung bearbeitet.

§ 5 Masterstudiengang mit zwei Integrationsfächern mit altrechtlichem Bachelordiplom

5.1 Studienplan

Studierende mit einem **Bachelordiplom Sekundarstufe I** der PH FHNW **gemäss Studienreglement 2017 mit zwei Integrationsfächern** absolvieren den Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer/Fachbereiche/Module	ECTS
Erziehungswissenschaften (EW)	15	Lehren und Lernen	5
		Entwicklung und Erziehung	3
		Bildungssoziologie	3
		Berufliche Orientierung	2
		Klassenlehrperson	2
Fachwissenschaften (FW)	35	Natur und Technik	15
		Räume, Zeiten und Gesellschaften	15
		Learning Contract in einem Integrationsfach oder in Erziehungswissenschaften	5
Berufspraktische Studien (BpSt) (Konsolidierungsphase)	12	Praktika	3
		Seminare	7
		Mentorate	2
Überfachliche Studienelemente	4	Digitale Kompetenzen	2
		Sprachbewusster Fachunterricht	2
Masterarbeit	24	Masterarbeit	24
Total	90		90

5.2 Masterarbeit

In der Masterarbeit wird eine erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung bearbeitet.

§ 6 Masterstudiengang mit 4. Fach Studienvariante Quereinstieg mit altrechtlichem Bachelor-diplom

6.1 Studienplan

Studierende mit einem **Bachelordiplom Sekundarstufe I** der PH FHNW gemäss **Studienreglement 2017 Studienvariante Bachelor Quereinstieg mit drei Fächern - ohne oder mit maximal einem Integrationsfach** - absolvieren den Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer / Fachbereiche / Module	ECTS
Erziehungswissenschaften (EW)	15	Lehren und Lernen; Integrationsmodul (IM)	5
		Berufliche Orientierung und Transitionen (IM)	5
		Kooperatives Denken und Handeln – Pädagogik der Vielfalt	5
Fachdidaktiken und Fachwissenschaften (FD 15 ECTS und FW 20-35 ECTS)	35-50	4. Fach oder Sonderpädagogik - Einzelfach oder Sonderpädagogik (35 ECTS) - Integrationsfach RZG o. NT (50 ECTS) (als IM 11-18 ECTS)	35-50
Fachwissenschaften	(15)	Fortsetzung Integrationsfach aus dem Bachelor	(15)
Berufspraktische Studien (BpSt) (Konsolidierungsphase)	12	Praxismodule	4
		Seminare	6
		Mentorate	2
Überfachliche Studienelemente	4	Digitale Kompetenzen	2
		Sprachbewusster Fachunterricht	2
Masterarbeit	24	Masterarbeit	24
Total	90-120		90-120

6.2 Fächerangebot

Zu Beginn des Studiums wird das vierte Fach oder Sonderpädagogik gewählt. Studierende, welche im Bachelor Musik oder Textiles und Technisches Gestalten studiert haben, müssen zwischen Deutsch und Mathematik wählen. Alle anderen Studierenden können eines der folgenden Einzel- und Integrationsfächer oder Sonderpädagogik studieren:

Einzelfächer

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)

Integrationsfächer

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

6.3 Masterarbeit

In der Masterarbeit wird eine erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung bearbeitet.

§ 7 Masterstudiengang mit Bachelordiplom PH FHNW gemäss Studienreglement 2024 oder Bachelordiplom einer anderen PH

7.1 Studienplan

Studierende mit einem **Bachelordiplom Sekundarstufe I mit vier Fächern bzw. drei Fächern plus Sonderpädagogik gemäss Studienreglement 2024** oder mit einem **Bachelordiplom einer anderen Pädagogischen Hochschulen** absolvieren den Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer / Fachbereiche / Module	ECTS
Erziehungswissenschaften (EW)	15	Lehren und Lernen	5
		Entwicklung und Erziehung	3
		Bildungssoziologie	2
		Berufliche Orientierung	2
		Inklusive Bildung	3
Fachdidaktiken (FD)	16	Fach 1	4
		Fach 2	4
		Fach 3	4
		Fach 4 oder Sonderpädagogik	4
Fachwissenschaften (FW)	20-50	Fach 1, Einzelfach (5 ECTS)	5
		Fach 2 - Einzelfach oder Sonderpädagogik (5 ECTS)	5
		Fach 3 - Einzelfach (5 ECTS) - Integrationsfach (20 ECTS)	5-20
		Fach 4 - Einzelfach (5 ECTS) - Integrationsfach (20 ECTS)	5-20
Berufspraktische Studien (BpSt) (Konsolidierungsphase)	10	Praktika	3
		Seminare	5
		Mentorate	2
Masterarbeit	18	Masterarbeit	18
Forschung und Entwicklung	1	Masterkolloquium	1
Überfachliche Studienelemente	2	Sprachbewusster Fachunterricht	2
Wahlbereich	8	Wahlmodule	8
Total	90-120		90-120

7.2 Bedingungen/Regelungen zum Studienaufbau

Die vier Fächer bzw. drei Fächer plus Sonderpädagogik aus dem Bachelorstudium werden im Masterstudium fortgesetzt und abgeschlossen.

7.3 Masterarbeit

In der Masterarbeit wird eine erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung bearbeitet.

§ 8 Masterstudiengang Studienvariante Quereinstieg mit Bachelordiplom PH FHNW gemäss Studienreglement 2024

8.1 Studienplan

Studierende mit einem **Bachelordiplom Sekundarstufe I** der PH FHNW **Studienvariante Quereinstieg gemäss Studienreglement 2024** absolvieren den Masterstudiengang Sekundarstufe I Studienvariante Quereinstieg gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer/Fachbereiche/Module	ECTS
Erziehungswissenschaften (EW)	15	Lehren und Lernen; Integrationsmodul (IM)	5
		Berufliche Orientierung und Transitionen (IM)	5
		Inklusive Bildung (IM)	5
Fachdidaktiken und Fachwissenschaften (FD 16 ECTS und FW 20-35 ECTS)	36-51	Fach 1 Einzelfach (als IM 4-9 ECTS)	9
		Fach 2 - Einzelfach (9 ECTS) - Integrationsfach RZG o. NT (24 ECTS) (als IM 4-9 ECTS)	9-24
		Fach 3 - Einzelfach (9 ECTS) (als IM 4-9)	9
		Fach 4 oder Sonderpädagogik Einzelfach oder Sonderpädagogik (9) (als IM 4-9 ECTS)	9
Berufspraktische Studien (BpSt) (Konsolidierungsphase)	10	Praxismodul	3
		Mentorate	2
		Seminare	5
Masterarbeit	18	Masterarbeit	18
Forschung und Entwicklung	1	Masterkolloquium	1
Überfachliche Studienelemente	2	Sprachbewusster Fachunterricht	2
Wahlbereich	8	Wahlmodule	8
Total	90-105		90-105

8.2 Bedingungen/Regelungen zum Studienaufbau

Die vier Fächer bzw. drei Fächer plus Sonderpädagogik aus dem Bachelorstudium werden im Masterstudium fortgesetzt und abgeschlossen.

8.3 Masterarbeit

In der Masterarbeit wird eine erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung bearbeitet.

Teil 4: Masterstudiengang Sekundarstufe I konsekutiv

§ 9 Masterstudiengang mit Fachbachelor oder Lehrdiplom Sekundarstufe II

9.1 Studienplan

Studierende mit einem **Fachbachelor** oder **Lehrdiplom Sekundarstufe II** absolvieren den Masterstudiengang Sekundarstufe I gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer / Fachbereiche / Module	ECTS
Erziehungswissenschaften (EW)	38	Lehren und Lernen	5
		Entwicklung und Erziehung	3
		Bildungssoziologie	3
		Berufliche Orientierung	2
		Klassenlehrperson	2
		Inklusive Bildung	5
		Masterarbeit	18
Fachdidaktiken (FD)	15-30	Fach 1	15
		(Fach 2)	(15)
Berufspraktische Studien (BpSt)	48	Praktika	23
		Seminare	19
		Mentorate	6
Überfachliche Studienelemente	4	Digitale Kompetenzen	2
		Sprachbewusster Fachunterricht	2
Total	105-120		105-120

9.2 Bedingungen/Regelungen zum Studienaufbau

Bis zum Abschluss sind insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte in Fachwissenschaften und Fachdidaktik gemäss den Vorgaben der EDK zu erbringen. Auflagen in Fachwissenschaften werden bei der Zulassung verfügt.

Mit einem Lehrdiplom Sekundarstufe II können Anrechnungen beantragt werden.

9.3 Fächerangebot

Im Master konsekutiv werden die Fächer des Fachbachelors oder des Lehrdiploms Sekundarstufe II studiert. Studierende mit einem Lehrdiplom Sekundarstufe II Monofach, die über einen fachwissenschaftlichen Masterabschluss mit zusätzlichem Lehrdiplom für Maturitätsschulen verfügen, können den Konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I ohne ein zweites Fach absolvieren. Alle anderen Studierenden, die nur mit einem Fach zugelassen sind, wählen aus der folgenden Liste ein zweites Fach:

Einzelfächer

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Italienisch
- Latein
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)

Integrationsfächer

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

9.4 Masterarbeit

In der Masterarbeit wird eine erziehungswissenschaftliche Fragestellung bearbeitet.

Teil 5: Erweiterungsstudiengänge Sekundarstufe I

§ 10 Master Stufenerweiterung aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Kindergarten-/Unterstufe oder Primarstufe

10.1 Studienplan

Studierende mit einem **EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Primarstufe** absolvieren die Stufenerweiterung Sekundarstufe I gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer/Fachbereiche/Module	ECTS
Erziehungswissenschaften (EW)	10	Lehren und Lernen	2
		Entwicklung und Erziehung	2
		Bildungssoziologie	2
		Berufliche Orientierung	2
		Klassenlehrperson	2
Fachdidaktiken (FD) und Fachwissenschaften (FW)	81	Fach 1	27
		Fach 2	27
		Fach 3 oder Sonderpädagogik	27
Berufspraktische Studien (BpSt) (Konsolidierungsphase)	10	Praktika	3
		Mentorat	2
		Seminare	5
Masterarbeit	18	Masterarbeit	18
Forschung und Entwicklung	1	Masterkolloquium	1
Total	120		120

10.2 Fächerangebot

Zu Beginn des Studiums werden drei Fächer oder zwei Fächer plus Sonderpädagogik gewählt. Dabei können die folgenden Einzel- und Integrationsfächer studiert werden:

Einzelfächer

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Italienisch
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)

Integrationsfächer

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

Sonderpädagogik: Voraussetzung für die Wahl von Sonderpädagogik ist das Studium eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik.

Integrationsfächer: Bei der Wahl eines Integrationsfachs können Auflagen bis zu 11 ECTS gesprochen werden.

10.3 Masterarbeit

In der Masterarbeit wird eine erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung bearbeitet.

§ 11 Facherweiterung aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom Sekundarstufe I

11.1 Studienplan

Studierende mit einem **EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I absolvieren** die Facherweiterung Sekundarstufe I (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer) gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Fächer / Fachbereiche / Module	ECTS
Fachdidaktiken (FD)	15	Einzelfach oder Integrationsfach	15
Fachwissenschaften (FW)	20-35	Fach: - Einzelfach (20 ECTS) - Integrationsfach (35 ECTS)	20-35
Berufspraktische Studien (BpSt)	4	Seminar	4
Total	39-54		39-54

11.2 Fächerangebot

Zu Beginn des Studiums werden ein oder mehrere Fächer gewählt. Dabei können die folgenden Einzel- und Integrationsfächer studiert werden:

Einzelfächer

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Italienisch
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Textiles und Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)

Integrationsfächer

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)

Teil 6: Begleiteter Berufseinstieg

§ 12 Studiendauer bei der Studienvariante Quereinstieg

¹ Im Bachelorstudiengang kann das Grundstudium in Vollzeit oder in Teilzeit zu 50 % absolviert werden. Entsprechend beträgt die Studiendauer des Bachelorstudiengangs drei oder vier Jahre. Die Studiendauer kann grundsätzlich nicht über die gewählte Teil- oder Vollzeitvariante hinaus verlängert werden. Im Einzelfall kann ein Antrag an den Studiengangskoordinator, die Studiengangskoordinatorin für einen Studienunterbruch oder einen Wechsel in den integrierten Bachelorstudiengang gemäss § 2 des Studienreglements gestellt werden.

² Der Masterstudiengang kann nur in Vollzeit absolviert werden. Je nach Fächerwahl beträgt die Studiendauer drei oder vier Semester. Können Studierende nicht im Rahmen der vorgesehenen Studiendauer abschliessen, ist ein Wechsel in den regulären Masterstudiengang vorzunehmen oder das Studium abzubrechen.

§ 13 Anstellung

¹ Die Studienvariante Quereinstieg des integrierten Studiengangs Sekundarstufe I beinhaltet einen begleiteten Berufseinstieg. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass im Bachelorstudiengang ab dem Hauptstudium) eine Anstellung an einer Schule der Sekundarstufe I im Bildungsraum Nordwestschweiz gemäss den Vorgaben der PH FHNW und des Bildungsraums vorhanden ist.

² Verlieren Studierende vorzeitig ihre Anstellung oder endet diese aufgrund einer Studienzeitverlängerung, so sind Studierende verpflichtet, auf Beginn des folgenden Semesters eine neue Anstellung aufzunehmen, die den Bedingungen der Studienvariante Quereinstieg entspricht.

³ Bei Nichtvorliegen einer Anstellung auf Beginn des folgenden Semesters sind Studierende verpflichtet, einen Wechsel in den regulären Bachelor- oder Masterstudiengang vorzunehmen oder das Studium abzubrechen.

⁴ Eine Anstellung in einem der Sprachfächer Englisch oder Französisch ist nur möglich, wenn vor dem Stellenantritt das Zertifikat Prof-L oder ein äquivalentes Zertifikat gemäss §16 im jeweiligen Fach vorliegt.

⁵ Fehlen Studierende in der Anstellung mehr als vier Wochen pro Semester, erfolgt eine Abmeldung von den Modulen der Berufspaktischen Studien und den Integrationsmodulen.

Teil 7: Studium

§ 14 Fachwechsel

¹ Der Wechsel eines gewählten Einfaches oder eines Integrationsfaches oder von Sonderpädagogik ist auf Gesuch an die Studiengangsleiterin, den Studiengangsleiter respektive für Studierende der Studienvariante Quereinstieg an die Studiengangsleiterin, den Studiengangsleiterin möglich. Konsekutiv Studierende können das Fach nur wechseln, sofern sie mit dem Wechsel die Zulassungsbedingungen zum konsekutiven Master noch immer erfüllen.

² Im Masterstudiengang integriert mit seinen Varianten mit vier Fächern oder drei Fächern plus Sonderpädagogik gemäss §§ 8 – 10 ist kein Fachwechsel möglich.

³ Ein Fachwechsel kann maximal einmal vorgenommen werden.

§ 15 Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Für die Bewertung von Leistungsnachweisen gemäss 7 Abs. 4 StuPO PH FHNW gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Leistungsnachweise, die im Rahmen der Module des Bachelor- und Masterstudiengangs erbracht werden, werden in der 2-er Skala bewertet.
- b. Eine Ausnahme bilden die Abschlussmodule der Fachdidaktik und Fachwissenschaften (i.d.R. FD3.1 und FW3.1) sowie die Abschlussmodule der Erziehungswissenschaften (EWIB3.1, EWBS3.1, EWEE3.1, EWLL3.2) im Masterstudium. Sie werden in der 6-er Skala bewertet.
- c. Die Bewertung der Leistungsnachweise der Praktika, Begleitseminare und Mentorate der Berufspraktischen Studien erfolgt in der 2er-Skala. Der Leistungsnachweis des Moduls SEK1.BP.VC.3.2 wird mit der 6er-Skala bewertet.
- d. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in der 6-er Skala.

² Für das Nachholen eines aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW verpassten Leistungsnachweises werden Nachholtermine angeboten, je einer für das betreffende Modul. Die für den Leistungsnachweis zuständige Person legt Termin und Bedingungen schriftlich fest. Ist eine Teilnahme am festgelegten Nachholtermin aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW erneut nicht möglich, erfolgt eine Abmeldung vom entsprechenden Modul und dieses muss neu belegt werden.

³ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 10 StuPO PH FHNW können einmal wiederholt werden. In der Regel wird nur der Leistungsnachweis wiederholt und nicht das gesamte Modul. Ausnahmen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

⁴ Für nicht bestandene Leistungsnachweise werden in der Regel zwischen 1. März und 30. April (FS) und 1. September und 31. Oktober (HS) des Folgesemesters Wiederholungstermine angeboten. Die für den Leistungsnachweis zuständige Person legt Termin und Bedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises schriftlich fest.

⁵ Wird ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, erfolgt ein Ausschluss gemäss § 8 Abs. 8 bzw. Abs. 10 StuPO PH FHNW oder eine Fachsperre gemäss § 8 Abs. 9 StuPO PH FHNW. Wird ein Wahlmodul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, kann ein gleichwertiges anderes Modul absolviert werden.

⁶ Ungenügende Masterarbeiten mit der Note 3,0 oder tiefer, müssen mit neuem Thema als Ganzes wiederholt werden. Ungenügende Masterarbeiten mit der Note 3,5 können innert maximal 4 Wochen im Sinne eines Erstversuchs einmalig nachgebessert werden. Die Bedingungen (z.B. inhaltliche Minimalkriterien) für die Nachbesserung werden durch die zuständige Person schriftlich festgelegt. Nachbesserungen von Masterarbeiten werden mit max. der Note 4-5 beurteilt. Die Masterarbeit kann nur einmal nachgebessert oder wiederholt werden.

Teil 8: Sprachausbildung in den Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Italienisch)

§ 16 Sprachkompetenzniveaus

Studierende, die eine Lehrbefähigung in einer Fremdsprache anstreben, müssen bei der Anmeldung zur Master-Diplomierung oder dem Antrag auf Abschluss der Facherweiterung die geforderte Sprachkompetenz durch das erfolgreiche Absolvieren der Professionellen Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L) nachweisen. Alternativ werden die folgenden Sprachprüfungen anerkannt:

- a. Englisch: Certificate of Proficiency in English (CPE)
- b. Französisch: Diplôme Approfondi de Langue Française, Niveau C2 (DALF C2)
- c. Italienisch:
 - i) Diploma Avanzato di Lingua Italiana (DALI C2)
 - ii) Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS 4 C2),
 - iii) Certificazione di Lingua Italiana (CELI 5 C2),Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (Livello della padronanza; PLIDA C2)

Die Sprachprüfungen können bereits vor Studienbeginn absolviert werden.

§ 17 Sprachaufenthalt für Studierende, die eine Lehrbefähigung in einer Fremdsprache anstreben

¹ Als Zielsprachengebiet gelten Länder oder Regionen, in denen die jeweilige Fremdsprache eine Amtssprache und eine Umgangssprache ist. In Englisch werden auch Mobilitätsaufenthalte an einer Partnerhochschule angerechnet, die in einem Gebiet stattfinden, in dem Englisch als Lingua Franca eingesetzt wird und bei dem das Studienprogramm auf Englisch absolviert wird.

² Der Sprachaufenthalt umfasst 12 Wochen. Er soll nach Möglichkeit zusammenhängend erfolgen. Die 12 Wochen dürfen in höchstens 3 Blöcke aufgeteilt werden, wobei ein Block nicht weniger als 3 Wochen umfassen darf. In der Studienvariante Quereinstieg umfasst der Sprachaufenthalt 8 Wochen. Er darf in höchstens 2 Blöcke aufgeteilt werden, wobei ein Block nicht weniger als 4 Wochen umfassen darf.

³ Studierende absolvieren im Rahmen eines spezifischen Moduls der PH FHNW einen 4-wöchigen Sprachaufenthalt im Ausland. Weiter müssen mindestens 4 Wochen des Sprachaufenthalts in Form eines Bildungsaufenthaltes, einer Arbeitstätigkeit oder eines Sozialeinsatzes absolviert und mit entsprechenden Bestätigungen nachgewiesen werden. Maximal 4 Wochen des Sprachaufenthalts können in freier Form absolviert und entsprechend nachgewiesen werden. Dazu zählen beispielsweise Ein- und Ausreisevisa von privaten Reisen, Bestätigungen von Sprachschulen, Abrechnungen, Arbeitszeugnisse etc. Studierende der Studienvariante Quereinstieg absolvieren das spezifische Modul der PH FHNW sowie 4 Wochen in freier Form.

⁴ Studierende mit zwei Fremdsprachenfächern müssen zwei Sprachaufenthalte im Zielsprachengebiet im Umfang von 8 Wochen pro Sprache, d.h. insgesamt 16 Wochen, nachweisen. Der Sprachaufenthalt für eine Sprache muss in 2 Blöcke aufgeteilt werden: Die Studierenden absolvieren das spezifische Modul der PH FHNW mit dem 4-wöchigen Sprachaufenthalt mit Intensivsprachkurs im Ausland. Weitere 4 Wochen müssen in Form eines Bildungsaufenthaltes, einer Arbeitstätigkeit oder eines Sozialeinsatzes absolviert und mit entsprechenden Bestätigungen nachgewiesen werden. Studierende in der Studienvariante Quereinstieg können den zweiten Block in freier Form absolvieren.

⁵ Auf Gesuch hin können frühere Sprachaufenthalte, die bei Studienbeginn nicht mehr als 7 Jahre zurückliegen, anerkannt werden. Für Sprachaufenthalte, die im Rahmen der Lehrbefähigung für die Primarstufe erbracht wurden, gilt die zeitliche Beschränkung nicht. Studierenden, die ein Austauschjahr (nicht mehr als 7 Jahre zurückliegend) nachweisen können oder einen Teil der Schulzeit im Zielsprachgebiet absolviert haben, kann der Sprachaufenthalt auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden. Entsprechende Gesuche sind an die Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprache zu stellen.

Teil 9: Studienabschluss

§ 18 Diplomierung

Spätestens mit dem Antrag zur Diplomierung oder mit dem Antrag auf Abschluss der Facherweiterung müssen die Studierenden, welche die Unterrichtsbefähigung in den folgenden Fächern erwerben möchten, die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen erfüllen und nachweisen:

- a. Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch): Sprachkompetenzniveau gemäss § 16 und Sprachaufenthalt gemäss § 17 dieses Reglements.
- b. Sport: SLRG Pool Plus, J+S-Ausweis Ski- oder Snowboardleiterin, -leiter, J+S-Ausweis Schulsportleiterin, -leiter; bei der Diplomierung müssen die Ausweise den Status «aktiv/gültig» aufweisen.
- c. Integrationsfach Natur und Technik: Nachweis der Sachkenntnis in den Bereichen «Umgang mit Gefahrenstoffen» und «Feuerlöschkurs».²
- d. Textiles und Technisches Gestalten: Nachweis der Sachkenntnis im Umgang mit Maschinen und Werkzeugen.³

§ 19 Gesamtnote

Die Gesamtnote wird auf dem Transcript of Records ausgewiesen und entspricht dem arithmetischen Mittel aller Noten. Die Gesamtnote wird gerundet auf die erste Stelle nach dem Komma.

Teil 10: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Studienreglement ersetzt das Studienreglement Sekundarstufe I vom 1. September 2017 und tritt auf den 1. September 2024 in Kraft.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2024 gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹ Studierende des Bachelor- oder Masterstudiengangs integriert, des Masters konsekutiv, des Masters Stufenerweiterung und der Facherweiterung, welche ihr Studium vor dem 1. September 2024 aufgenommen haben und nach dem 1. September 2024 in demselben Studiengang eingeschrieben sind, schliessen ihr Studium gemäss StuPO PH FHNW vom 1. September 2017 und dem Studienreglement vom 1. Januar 2017 ab.

² Für die Studierenden gemäss Abs. 1 gelten die folgenden Prinzipien:

- a. Module des bisherigen Studiengangs werden ab Herbstsemester 2024 nicht mehr angeboten. Ausnahmen finden sich unter b.. Fehlende Module des Studiengangs 2017 können in den ab 2024 eingeführten neuen Studiengängen gemäss den [Äquivalenztabelle](#)n abgeschlossen werden.
- b. Folgende Module oder Fächer werden letztmalig im Herbstsemester 2024 angeboten:
 - Vertiefungsmodule (Erziehungswissenschaften oder Fächer)
 - Einzelfächer Geografie, Geschichte, Biologie, Chemie und Physik
 - Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) der Vertiefungen und EinzelfächerDie Leistungsnachweise der genannten Module können spätestens im Frühjahrssemester 2025 letztmalig wiederholt werden.
- c. Die Fachsperren, welche vor Herbstsemester 2024 ausgesprochen wurden, gelten nur für ein Jahr.
- d. Die Dauer des Sprachaufenthalts gemäss Ziff. 4 Abs. 4 des Anhangs F des Studienreglements vom 1. September 2017 reduziert sich bei einer Fremdsprache auf 12 Wochen. Er soll nach Möglichkeit zusammenhängend erfolgen. Die 12 Wochen dür-

² Die PH FHNW bietet einen kostenlosen halbtägigen Sicherheitskurs an, in dem die Kompetenzen erworben werden können.

³ Die PH FHNW bietet einen kostenlosen Kurs an, in dem die geforderten Kompetenzen erworben werden können.

fen in höchstens 3 Blöcke aufgeteilt werden, wobei ein Block nicht weniger als 3 Wochen umfassen darf. Studierende mit zwei Fremdsprachenfächern müssen zwei Sprachaufenthalte im Zielsprachengebiet im Umfang von 8 Wochen pro Sprache, d.h. insgesamt 16 Wochen, nachweisen.

- e. Auflagen beim konsekutiven Masterstudiengang, die vor Herbstsemester 2024 gesprochen wurden, bleiben bestehen. Wurden Auflagen im Umfang von zwei individuellen Arbeitsleistungen in den Fachwissenschaften auferlegt, müssen ab Herbstsemester 2024 gemäss den [Äquivalenztabellen](#) nur noch eine IAL bzw. das zugeordnete Konsolidierungsmodul absolviert werden.

³ Studierende, die vor Herbstsemester 2024 mit dem Masterstudiengang integriert Sekundarstufe I begonnen haben, können auf Anmeldung hin - in Abweichung von Abs. 1 - das Studium ab Herbstsemester 2024 gemäss der StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2025 und dem Studienreglement vom 1. September 2024 abschliessen.

⁴ Für die Studierenden gemäss Abs. 3 gelten die folgenden Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2024 erworbenen ECTS-Punkte werden gemäss den [Äquivalenztabellen](#) angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2017, deren Bewertung am 31. August 2024 noch offen sind, werden gemäss den [Äquivalenztabellen](#) unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.
- c. Vor Herbstsemester 2024 nicht bestandene Module oder gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW vom 1. September 2024 aus wichtigen Gründen nicht erbrachte Leistungsnachweise werden gemäss den [Äquivalenztabellen](#) wiederholt. Es gelten die in § 17 dieses Studienreglements festgehaltenen Bestimmungen. Die Professuren können abweichende Modalitäten festlegen.

⁵ Studierende des Bachelorstudiengangs, welche ab 1. September 2024 in einen Masterstudiengang übertreten, schliessen ihr Studium ab diesem Zeitpunkt gemäss der StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2025 und dem Studienreglement vom 1. September 2024 ab.

⁶ Für die Studierenden gemäss Abs. 3 und 5 gelten folgende Prinzipien:

- a. Alle vor dem 1. September 2024 absolvierten Sprachaufenthalte werden angerechnet, sofern sie den Anforderungen im Anhang F des Studienreglements vom 1. September 2017 genügen. Die noch ausstehenden Sprachaufenthalte, welche nach dem 1. September 2024 absolviert werden, müssen gemäss § 19 Abs. 3 dieses Studienreglements im Rahmen eines spezifischen Moduls der PH FHNW als 4-wöchigen Sprachaufenthalt im Ausland oder in Form eines Bildungsaufenthaltes, einer Arbeitstätigkeit oder eines Sozialeinsatzes absolviert und mit entsprechenden Bestätigungen belegt werden. Bei der Studienvariante Quereinstieg können die noch ausstehenden Sprachaufenthalte, welche nach dem 1. September 2024 absolviert werden, in freier Form abgeschlossen werden.
- b. Anrechnungen, die vor Herbstsemester 2024 gesprochen wurden, bleiben bestehen und werden ab Herbstsemester 2024 gemäss den [Äquivalenztabellen](#) umgesetzt.

⁷ Studierende, die sich gemäss § 20 zur Diplomierung anmelden, müssen die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllen.

⁸ Ein Wiedereintritt in einen Studiengang der Sekundarstufe I ist ab 1. September 2024 nur gemäss StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2025 und dem Studienreglement vom 1. September 2024 möglich. Erfolgreich absolvierte Module werden bei Gleichwertigkeit bis spätestens 10 Jahre nach dem Austritt angerechnet. Die Studiengangsleiterin, der Studiengangsleiter resp. die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen vorsehen.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 26. August 2026

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor